

Verwaltungsgericht Köln, 14 K 6064/14.A

Datum:

15.09.2015

Gericht:

Verwaltungsgericht Köln

Spruchkörper:

14. Kammer

Entscheidungsart:

Urteil

Aktenzeichen:

14 K 6064/14.A

Rechtskraft:

rechtskräftig

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der am 00.00.0000 in Kabul geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben im Januar 1991 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, sein Vater sei General in der Armee gewesen und habe zu dem 1990 amtierenden Verteidigungsminister Kontakt gehabt, der am 8. März 1990 gegen den Staatspräsidenten einen Putschversuch unternommen habe. Er selbst sei auch Soldat und im Verteidigungsamt tätig gewesen. Da der Putsch scheiterte, sei sein Leben in Gefahr gewesen.

Mit Bescheid vom 25. Juli 1994 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden jeweils Bundesamt) – unter Ablehnung des Antrags im Übrigen – fest, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 Ausländergesetzes in der damals geltenden Fassung (heute: § 60 Abs. 5 AufenthG) vorlag. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass dem Kläger bei seiner Rückkehr nach Afghanistan die konkrete Gefahr einer durch kein staatliches Interesse zu rechtfertigenden menschenrechtswidrigen Behandlung drohe.

Nachdem das Bundesamt durch eine Auskunft des Bundeszentralregisters Kenntnis davon erlangt hatte, dass der Kläger mehrfach im Bundesgebiet strafrechtlich in Erscheinung getreten war, leitete es im Juli 2014 ein Widerrufsverfahren ein. Laut Auskunft des BZR wurde der Kläger am 8. April 2009 durch das Amtsgericht Köln (48 Js 1525/08; 528 Cs 20/09) wegen

Beleidigung zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen verurteilt. Am 17. April 2009 wurde er durch das Amtsgericht Köln (48 Js 426/09; 528 Cs 303/09) wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen verurteilt. Zuletzt wurde er am 6. April 2011 durch das Landgericht Köln (194 Js 164/10; 102 KLS 1/11) wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Die Einleitung des Widerrufsverfahrens erfolgte mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des aktuell geltenden § 60 Abs. 5 AufenthG nicht mehr vorlägen, da die damalige Gefahrenlage heute nicht mehr bestehe.

Mit der am 12. September 2014 beim Bundesamt eingegangenen Stellungnahme machte der Kläger geltend, er habe in der Zwischenzeit Freundschaften geschlossen und komme mit der deutschen Sprache gut zurecht. Es gebe in Afghanistan weiterhin Unruhen. 5

Mit Bescheid vom 15. September 2014, dem Kläger am 25. Oktober 2014 zugestellt, widerrief das Bundesamt auf der Grundlage von § 73c AsylVfG die Feststellung, dass das Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG a.F. vorliegt, und stellte fest, dass ein subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt wird und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. 6

Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, die Situation in Afghanistan habe sich seit dem Ende der Taliban-Herrschaft grundlegend geändert. Die Gefahr, bei einer Rückkehr zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort damit rechnen zu müssen, einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt zu sein, bestehe heute nicht mehr. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Zumindest für den Raum Kabul könne auch eine extreme Gefahrenlage i.S.d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausgeschlossen werden. 7

Der Kläger hat am 5. November 2014 Klage erhoben. 8

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren und trägt ergänzend vor, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK lägen weiterhin vor. Die Gefahren für Zivilisten seien weiterhin sehr hoch. Der Kläger verfüge nach 20 Jahren in Deutschland über keine familiären Kontakte oder sonstige soziale Netzwerke in Afghanistan. 9

Der Kläger beantragt, 10

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15. September 2014 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, 11

hilfsweise, 12

den Bescheid vom 15. September 2014 aufzuheben, 13

äußerst hilfsweise, 14

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15. September 2014 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. 15

Die Beklagte beantragt, 16

die Klage abzuweisen. 17

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den angefochtenen Bescheid. 18

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs ergänzend Bezug genommen. 19

Entscheidungsgründe	20
Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 2015 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht zum Termin erschienen ist, denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Falle des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne, § 102 Abs. 2 VwGO. Die Beklagte ist form- und fristgerecht mit Empfangsbekanntnis vom 17. August 2015 geladen worden.	21
Die zulässige Klage ist unbegründet.	22
Der angefochtene Widerrufsbescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.	23
Die Widerrufsentscheidung beruht auf § 73c Abs. 2 AsylVfG. Danach ist die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. § 73 Abs. 2c bis 6 gilt entsprechend, § 73c Abs. 3 AsylVfG.	24
Der Widerruf ist in formeller Hinsicht rechtmäßig ergangen.	25
Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbots nach § 53 Abs. 4 Ausländergesetzes a.F. (heute: § 60 Abs. 5 AufenthG) liegen vor.	26
Der dem Kläger gewährte nationale Abschiebungsschutz ist zu widerrufen, da sich die Sachlage so verändert hat, dass die Voraussetzungen für das vom Bundesamt mit Bescheid vom 25. Juli 1994 festgestellte Abschiebungshindernis entfallen sind. Dem Kläger ist auch kein subsidiärer Schutzstatus zuzuerkennen und andere nationalen Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor, § 73 Abs. 3 AsylVfG.	27
§ 73c Abs. 2 AsylVfG verlangt dabei eine beachtliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse. Durch neue Tatsachen muss sich eine andere Grundlage für die Gefahrenprognose bei dem jeweiligen Abschiebungsverbot ergeben.	28
Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 – Rn. 16, zitiert nach juris.	29
Dies ist hier der Fall.	30
Dem Kläger wurde mit Bescheid vom 25. Juli 1994 ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 Ausländergesetz a.F. zugesprochen. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Das Bundesamt nahm in seiner Entscheidung 1994 an, dass die Voraussetzungen des Art. 3 EMRK vorliegen. Danach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.	31
Zwar machte der Kläger nicht geltend, dass ihm näher spezifizierte, konkrete Maßnahmen drohen würden; Art. 3 EMRK war jedoch nach Ansicht des Bundesamtes einschlägig, da die damalige Situation in Afghanistan praktisch zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort den Kläger drohenden Verletzungen von Leib und Leben aussetzen würde. Dabei stützte sich das Bundesamt auf die Feststellung, wonach überall in Afghanistan Zivilpersonen durch gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Mudjaheddin-Parteien gefährdet seien. Angesichts der anhaltenden Zerstörung nach vierzehn Kriegsjahren könne von einer ausreichenden Versorgung und Arbeitsmöglichkeit für zurückkehrende Afghanen keine Rede sein. Weite Landstriche seien vermint. Andauernde Kampfhandlungen würden für immer neue Fluchtbewegungen sorgen. So seien bei den Kämpfen um Kabul seit Januar 1994 mehr als viertausend Menschen getötet und einundzwanzigtausend Menschen verletzt worden. Die	32

Zerstörung von Dörfern, Feldern, Viehbeständen und Bewässerungssystemen hätten die Lebensgrundlage in Afghanistan für die dort lebenden Menschen weitgehend zerstört.

Diese Voraussetzungen sind aktuell jedoch nicht mehr gegeben. Die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen weisen keine Intensität (mehr) auf, dass auch ohne konkret drohende Maßnahmen, die der Kläger zu keinem Zeitpunkt vorgetragen hat, von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist. 33

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass der Schutzbereich des § 60 Abs. 5 AufenthG auch bei einer allgemeinen, auf eine Bevölkerungsgruppe bezogenen Gefahrenlage eröffnet ist. 34

Vgl. Bay. VGH, Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30284 – Rn. 16 ff. mit ausführlicher Begründung; zitiert nach juris. 35

Die Rechtsprechung des BVerwG, die auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweist, 36

vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 23 ff.; zitiert jeweils nach juris, 37

hält eine unmenschliche Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen für möglich. 38

Weiter ist zu beachten, dass – anders als noch zu § 53 Abs. 4 AuslG a.F. vom BVerwG vertreten – § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auch einschlägig ist, wenn Gefahren für Leib und Leben nicht seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen. 39

Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – 10 C 13.12 – Rn. 25. 40

Danach verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist angemessen, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf Armut zurückzuführen sind oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Weiter kann – wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten – eine Verletzung darin gesehen werden, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen. Allerdings können Ausländer kein Recht aus der Konvention auf Verbleib in einem Konventionsstaat geltend machen, um dort weiter medizinische, soziale oder andere Hilfe und Unterstützung zu erhalten. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. 41

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 23; zitiert nach juris. 42

Ein erweiterter Anwendungsbereich des Art. 3 EMRK ist für die Personengruppe der Asylsuchenden, die als besonders verletzlich und schutzbedürftig zu qualifizieren sind, anerkannt. 43

Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass nur in ganz außergewöhnlichen Fällen auch (schlechte) humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK verletzen können. 44

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 25; zitiert nach juris. 45

Gemessen daran liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK für den Kläger nicht mehr vor. 46

Da es bei der Prüfung der humanitären Situation zunächst auf den Ort ankommt, an dem die Abschiebung wahrscheinlich enden wird,	47
vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 26 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EGMR; zitiert nach juris,	48
ist auf Kabul abzustellen, welches zugleich auch der konkrete Herkunftsort des Klägers ist.	49
Der Kläger gehört keiner besonders verletzlichen und damit schützenswerten Personengruppe i.S.d. genannten Rechtsprechung an; zugleich ist die allgemeine humanitäre Situation in Kabul unter Bezugnahme auf die vorliegenden Erkenntnismittel nicht derart schlecht, dass die Voraussetzungen des Art. 3 EMRK erfüllt sind.	50
Schon bzgl. Afghanistans ist unter Einbeziehung der vorliegenden Erkenntnismittel nicht davon auszugehen, dass diese Schwelle überschritten ist.	51
Vgl. EGMR, Urteil vom 13. Oktober 2011 – Nr. 10611/09, Hussein/Schweden –; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 26; zitiert nach juris.	52
Dies gilt erst Recht für Kabul. So geht die Rechtsprechung davon aus, dass Rückkehrer dort durch Gelegenheitsarbeiten jedenfalls ein kümmerliches Einkommen erzielen und damit ein Leben am Rande des Existenzminimums finanzieren könnten.	53
Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. Juli 2015 – 13 A 1531/15.A – Rn. 10; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juli 2013 – A 11 S 697/13 – Rn. 84, 105 ff. unter Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel; zitiert nach juris.	54
Das OVG NRW geht weiter davon aus, dass Kabul für einen alleinstehenden, arbeitsfähigen Mann regelmäßig eine interne Schutzalternative nach § 3e AsylVfG darstellt.	55
Vgl. OVG NRW Beschluss vom 20. Juli 2015 – 13 A 1531/15.A – Rn. 8 ff., und Urteil vom 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A – Rn. 197 ff.; zitiert jeweils nach juris.	56
Unter Bezugnahme auf aktuelle Erkenntnismittel führte das OVG NRW in seinem genannten Urteil zur Situation in Kabul aus:	57
„Die vorliegenden Erkenntnisse stimmen darin überein, dass die Sicherheitslage in Kabul im gesamtafghanischen Vergleich relativ stabil ist. In der Hauptstadt leben Schätzungen der Central Statistics Organization im statistischen Jahrbuch 2013/2014 zufolge 3.435.000 Menschen.	58
Vgl. Central Statistics Organization, Afghanistan Statistical Yearbook 2013-2014, S. 3 und 5 f. abrufbar unter http://cso.gov.af/en .	59
Andere Quellen gehen sogar von 4,5 Millionen Einwohnern aus.	60
Daisuke Yoshimura, Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul, ASYLMAGAZIN 12/2011, S. 408.	61
In den Fortschrittsberichten der Bundesregierung ist die Bedrohungslage in Kabul seit Juli 2011 unter Zugrundelegung der Kriterien der NATO,	62
vgl. zu diesen Kriterien: Die Bundesregierung, Fortschrittsbericht, Dezember 2010, S. 12,	63
- mit Ausnahme eines vergleichsweise geringen Gebietsanteils in der Westprovinz, in dem sie zeitweise als "erheblich" eingestuft worden ist - als "mittel" bewertet.	64

Vgl. Die Bundesregierung, Fortschrittsberichte Afghanistan Juli 2011, S. 7, Dezember 2011, S. 16, Juni 2012, S. 8, November 2012, S. 10, Januar 2014, S. 9 und Juni 2014, S. 17. 65

Hiermit korrespondierend wird die Sicherheitslage in Kabul trotz einiger medienwirksamer Anschläge und häufiger Hinweise auf Anschlagplanungen als "überwiegend kontrollierbar" eingeschätzt, wobei darunter eine Situation verstanden wird, in der bestehende Bedrohungen eine nur geringe Beeinträchtigung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit der afghanischen Bevölkerung, der afghanischen Regierung und der Vertreter der internationalen Gemeinschaft darstellen. Dies kann eine räumlich und zeitlich eng begrenzte Verschlechterung der Sicherheitslage einschließen. Ferner ist diese Situation dadurch gekennzeichnet, dass die Autorität der afghanischen Verwaltungs- und Regierungsstrukturen nicht nachhaltig in Frage steht. 66

Vgl. Die Bundesregierung, Fortschrittsbericht, Juni 2014, S. 16, 28. 67

Diese Einschätzung der Sicherheitslage steht in Einklang mit der Anzahl der für Kabul dokumentierten Vorfälle, die durch bewaffnete oppositionelle Gruppierungen veranlasst wurden. Nach den Feststellungen von ANSO hat es in den jeweils ersten Quartalen der Jahre 2011, 2012, 2013 in Kabul insgesamt 36 derartige Vorfälle gegeben. Bei 6.886 für diese Zeiträume für das gesamte Staatsgebiet von Afghanistan registrierten Vorfällen entspricht das einem Anteil von 0,52 %. Die Bundesregierung hat unabhängig davon im Jahr 2011 eine entsprechend geringe Quote sicherheitsrelevanter Zwischenfälle von ebenfalls 0,5 % für Kabul festgestellt. 68

Vgl. ANSO, Quaterly Data Report Q. 1 2013, S. 10; Die Bundesregierung, Fortschrittsbericht Juli 2011, S. 6. 69

Besonderes Gewicht gewinnt dies in Relation dazu betrachtet, dass in der Hauptstadt Kabul rund 10 % der Gesamtbevölkerung Afghanistans leben. Soweit die dortige Sicherheitslage in dem aktuellsten Bericht von ANSO im Gegensatz zu Vorberichten als "Deteriorating" eingestuft worden ist, kann dies nicht als Anknüpfungspunkt dafür genommen werden, dass sich die Situation dort allmählich zuspitzen würde. Einerseits handelt es sich dabei um die zweitniedrigste von fünf Gefährdungstufen, andererseits ist diese Bewertung offenbar dem Umstand geschuldet, dass für das erste Quartal 2012 lediglich zwei Vorfälle dokumentiert sind, für das erste Quartal 2013 hingegen zwölf und hieraus eine 500 %ige Steigerung resultiert, die angesichts der vergleichsweise geringen Ausgangsbasis und vor dem Hintergrund, dass für das vorangegangene, bei dem prozentualen Vergleich nicht betrachtete erste Quartal 2011 22 Vorfälle verzeichnet worden sind, wenig Aussagekraft hat. 70

Auch aktuellste Erkenntnisse sprechen nicht für eine grundlegende Verschlechterung der Sicherheitslage in Kabul. Der am 24. Juli 2014 aktualisierte Bericht der Organisation ACCORD, 71

vgl. ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation: ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan: Allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan & Chronologie für Kabul, letzte Aktualisierung 24. Juli 2014
<http://www.ecoi.net/news/188769::afghanistan/10> 1.allgemeine-sicherheitslage-in-afghanistan-chronologie-fuer-kabul.htm, 72

enthält hierzu unter Bezugnahme auf unterschiedliche Quellen folgende Informationen: In Kabul hätten sich eine Reihe von Selbstmordanschlägen ereignet, die das Leben der Bevölkerung beeinträchtigten. Abgesehen von Selbstmordanschlägen und einer steigenden Kriminalitätsrate sei Kabul allerdings sicherer und mehr unter Kontrolle als andere Orte in Afghanistan. Die Taliban-Zellen agierten dort weiterhin, wobei ihre Netzwerke anscheinend immer stärker würden. Abgesehen von sporadischen Raketenangriffen auf die Hauptstadt liege ihr Fokus auf Angriffen, die möglichst nah am Zentrum der Macht verübt werden sollten. Die Taliban bevorzugten daher sporadische, öffentlichkeitswirksame Angriffe, sogenannte "highprofile attacks", durch die ein Gefühl von Unsicherheit hervorgerufen werden solle. 73

In dem aktuellsten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe ist dies dahin präzisiert, 74
dass sich die Angriffe der Taliban primär gegen Personen mit einem "hohen Profil" wie
Dolmetscher, Auftragnehmer und Lieferanten des Militärs und hochrangige Regierungsbeamte
richteten. Bedingt dadurch komme es in Kabul häufiger zu gezielten Tötungen als in vollständig
von den Taliban kontrollierten Gebieten. Für bekannte Personen bestehe dort ein größeres
Risiko, angegriffen zu werden als in anderen Städten. Ziel der Taliban sei nicht die physische
Kontrolle über Kabul; im Fokus stehe vielmehr die Ausübung psychologischen Einflusses.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Sicherheit in Kabul, vom 22. Juli 2014, S. 75
5 ff.

Nach den Feststellungen von ACCORD scheint es, als seien die Taliban demgegenüber 76
nicht daran interessiert, relativ machtlose Personen zu verletzen. Ihre Taktik sei vielmehr zu
zeigen, dass die Aufständischen überall im Land zuschlagen und selbst den "Stahlring" der
afghanischen Sicherheitskräfte um die Zentren großer Städte überwinden könnten. Dies ziele
anscheinend darauf ab, die Aufmerksamkeit internationaler Medien und möglicher "Geldgeber"
zu erregen und Unsicherheit in der afghanischen Bevölkerung, der afghanischen Regierung und
den afghanischen Streitkräften zu verbreiten. Es sei eine Zunahme großer Angriffe in der
afghanischen Hauptstadt prognostiziert worden. Gleichwohl seien sich - einem Bericht des
norwegischen Herkunftsländerinformationszentrums Landinfo aus Januar 2014 zufolge -
verschiedene Quellen bei Gesprächen in Kabul im Oktober 2013 einig gewesen, dass die
Regierung, die afghanische Nationalarmee und die afghanische Nationalpolizei die Lage in
Kabul relativ gut unter Kontrolle hätten. Entwicklungen, auf Basis derer die Situation in Kabul
als instabil bezeichnet werden könnte, seien nicht erkennbar. Sie sei allerdings hinsichtlich des
Risikos konfliktbezogener, gewalttätiger Vorfälle durch Unvorhersehbarkeit geprägt.

Soweit sich danach bei einer aktuell als stabil eingeschätzten Sicherheitslage in Kabul die 77
besorgniserregende Entwicklung eines Erstarkens der Taliban abzuzeichnen scheint, ist
einerseits zu sehen, dass die Aussagekraft dieser Prognose durch die tatsächliche Entwicklung
bestimmt wird, in deren Licht sie zu sehen ist. Andererseits ist von Bedeutung, dass nicht die
erhöhte mediale Aufmerksamkeit, die einzelnen Anschlägen zu Teil wird, das
ausschlaggebende Kriterium für die Bewertung der Sicherheitslage in Kabul ist. Vielmehr ist
dies in erster Linie die Wahrscheinlichkeit, die für eine Zivilpersonen besteht, einem solchen
Anschlag zum Opfer zu fallen. Das gilt jedenfalls dann, wenn deren Sicherheit - wie derzeit in
Kabul - durch einzelne gezielte Anschläge und nicht durch flächendeckendere und
vielgestaltigere Destabilisierungsmaßnahmen gefährdet ist. Diese Wahrscheinlichkeit wird
durch die Exponiertheit des Anschlagziels nur insoweit mitbestimmt, als dort üblicherweise
auch Zivilisten anzutreffen sind und richtet sich - den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts
zufolge - maßgebend nach dem Verhältnis von Einwohnerzahl und zivilen Opfern.

Sie ist auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse für Kabul zu geringfügig, um auch jenseits 78
einer Extremgefahr annehmen zu können, dass es dem Kläger nicht zumutbar sei, sich dort
niederzulassen. Für den Zeitraum zwischen 2007 und 2013 sind von der NGO iMMAP
Sicherheitsvorfälle in der Provinz Kabul dokumentiert, bei denen über 1.200 afghanische
Zivilisten getötet oder verletzt wurden.

Vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Sicherheit in Kabul; vom 22. Juli 2014, S. 79
7 unter Hinweis auf den Bericht von iMMAP vom 16. April 2014.

Das entspricht bezogen auf einen Jahreszeitraum rund 200 zivilen Opfern provinzwweit. 80
Anhand dessen und der Ergebnisse des zitierten Berichts von ACCORD, in dem die
sicherheitsrelevanten Ereignisse, die sich zwischen Januar 2013 und Juli 2014 in Kabul
ereignet haben, insbesondere auf der Grundlage der Artikel von Radio Free Europe/Radio
Liberty, BBC und Agence France Press chronologisch aufgeführt sind, lässt sich der Umfang, in
dem die Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit Anschlägen in Kabul Schaden genommen hat,
jedenfalls für die hier zu treffende Zumutbarkeitsprognose hinreichend genau abschätzen.

Für das erste Quartal 2013 sind sieben - zum Teil vereitelte - Anschläge dokumentiert, bei denen insgesamt 34 Zivilisten und weitere 38 Personen verletzt und - abgesehen von mehreren getöteten Wachleuten, Polizisten und Soldaten - neun Personen getötet wurden. Angriffsziele waren u.a. das Gebäude des afghanischen Geheimdienstes, die Zentrale der Verkehrspolizei und das afghanische Verteidigungsministerium. 81

Für das zweite Quartal sind acht Angriffe, u.a. auf den Kabuler Flughafen und den Obersten Gerichtshof, mit insgesamt rund 46 Todesopfern - darunter drei Sicherheitsleute und zwei US-Soldaten - und 59 Verletzten zuzüglich mehrerer Dutzend Verletzter bei einem am 16. Mai 2013 von der Hezb-e-Islami verübten Anschlag genannt, wobei aus dem Bericht nicht hervorgeht, dass diese Zahlen nur Zivilpersonen einschließen. 82

Im dritten Quartal 2013 waren drei - überwiegend durch die Taliban verübte - Anschläge zu verzeichnen. Dabei kamen mindestens sieben Personen zu Tode, weitere drei Zivilisten wurden verletzt. 83

Für das vierte Quartal 2013 sind neun Angriffe, darunter ein mittels Raketen bzw. Granaten verübter Anschlag auf die amerikanische Botschaft, aufgeführt, bei denen sieben Zivilisten und 13 weitere Personen - darunter drei Soldaten - getötet und sechs Zivilisten, weitere 23 Personen und mehrere Soldaten und Polizisten verletzt worden sein sollen. 84

Für das erste Quartal 2014 sind zwölf Anschläge dokumentiert, die bereits zum Teil in Zusammenhang mit den am 5. April 2014 stattgefundenen Präsidentschaftswahlen gebracht werden können. 46 Personen wurden getötet - wobei unklar ist, in welchem Umfang es sich dabei um Zivilpersonen gehandelt hat. Es wurden 58 Personen, zwei Polizisten und vier Wachmänner verletzt. 85

Im zweiten Quartal 2014 - vermutlich im Zusammenhang mit den Stichwahlen am 14. Juni 2014 - kam es vor allem zu gezielten Angriffen, u.a. auf den Präsidentschaftskandidaten Abdullah Abdullah und ein weibliches Parlamentsmitglied. Außerdem ereigneten sich am Morgen der Wahl einige Raketenangriffe, u.a. in der Nähe des Kabuler Flughafens, bei denen niemand zu Schaden gekommen sein soll. Dem Bericht lässt sich entnehmen, dass im zweiten Quartal siebzehn Personen - darunter sechs Polizisten und ein Soldat - getötet und 25 Personen - zuzüglich "mehrerer" weiterer Personen bei dem Anschlag am 21. Juni 2014 - verletzt worden sind. Im Juli 2014 kam es erneut zu Angriffen auf den Kabuler Flughafen, bei denen jeweils niemand getötet oder verletzt wurde. Insgesamt waren im Juli 2014 vier Tote und mehr als 15 Verletzte zu verzeichnen. 86

Aus der Zusammenschau dieser Vorfälle geht zwar hervor, dass die Taliban und vergleichbare extremistische Gruppierungen weiterhin in der Lage sind, in den Hochsicherheitszonen Kabuls komplexe Anschläge durchzuführen, 87

vgl. ebenso: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 30. September 2013, S. 11, 88

ihr Erstarren lässt sich indes nicht daran ablesen. Das ergibt sich aus dem Vergleich mit der von ANSO für Kabul registrierten Anschlagsdichte in den jeweils ersten Quartalen der Jahre 2011, 2012 und 2013, die bei durchschnittlich 12 Anschlägen pro Quartal lag. Der Umstand, dass der Sachverständige Dr. Mostafa Danesch in seinem Gutachten an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 3. September 2013 im Wesentlichen die gleichen Vorfälle benennt, spricht dafür, dass die Aufstellung von ACCORD überwiegend vollständig ist. Nach den Ergebnissen dieser Aufstellung sind von den - zumindest - rund 3,4 Millionen Einwohnern Kabuls in den vergangenen anderthalb Jahren ungefähr 400 Zivilpersonen durch Anschläge zu Schaden gekommen. Dabei erscheinen diese Zahlen angesichts der Feststellung von ANSO, dass auf Kabul nur rund 0,5 % der registrierten Anschläge entfallen, bei 42.024 von UNAMA für den gesamten Zeitraum von Januar 2009 bis Juni 2014 dokumentierten zivilen Opfern eher zu 89

hoch.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass sich gerade in Kabul aufgrund der dort vermehrt 90 eingesetzten Taktik von "high profile attacks" unter den Opfern eine Vielzahl von Personen mit - insbesondere berufsbedingt - gefahrerhöhenden Umständen finden dürfte. Aber selbst dann, wenn man im Ausgangspunkt eine Zahl von rund 267 zivilen Opfern im Jahr (2/3 von 400 in der Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Juli 2014) zugrundelegt und diese zum Ausgleich statistischer Ungenauigkeiten bzw. Unvollständigkeiten und zur angemessenen Berücksichtigung von Dunkelziffern aus Sicherheitsgründen mit drei multipliziert ergibt sich eine nur 0,023 %ige (267 x 3 x 100 : 3.435.000) und damit im Promillebereich liegende Wahrscheinlichkeit, in Kabul als Zivilperson Opfer eines Anschlages zu werden. Diese ist zu gering, um die Feststellung zu rechtfertigen, dass es dem Kläger nicht zumutbar wäre, sich in Kabul niederzulassen. Dabei ist dem Senat klar, dass dieser Anteil den tatsächlichen Gefährdungsquotienten nicht exakt abbildet. Er ist aber insoweit aussagekräftig, als, soweit der Berechnung fiktionale Faktoren zugrunde liegen, jeweils die für den Kläger günstigste Betrachtungsweise gewählt worden ist.

Auch mit Blick auf die humanitäre Lage kann der Kläger auf Kabul als interne 91 Schutzalternative verwiesen werden, wenngleich diese in wesentlichen Teilbereichen nach wie vor stark defizitär ist. Die Hauptursachen dafür sind Wohnraumknappheit, eine nur begrenzt funktionsfähige Trinkwasserversorgung, der Anstieg der Lebenshaltungskosten und eine problematische Arbeitsmarktsituation.

Die Wohnraumsituation ist von steigenden Immobilienpreisen, demographischem Druck und 92 einer allgemeinen "Knappheit an Wohnraum in gutem Zustand" geprägt. Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum hat sich daher in Kabul zu einem der gravierendsten sozialen Probleme entwickelt. Geschätzte 70 % der Bevölkerung leben innerhalb Kabuls bzw. in der Umgebung in sogenannten informellen Siedlungen. Darunter findet sich ein Großteil ehemaliger Kriegsflüchtlinge, die aus Pakistan und dem Iran zurückgekehrt sind, sowie Binnen- und Wirtschaftsflüchtlinge aus anderen Provinzen Afghanistans. Bei diesen Siedlungen handelt es sich um prekäre Unterkünfte wie Lehmhütten, Zelte oder alte beschädigte Gebäude. Das Leben dort ist häufig von schlechten hygienischen Verhältnissen und Trinkwassermangel gekennzeichnet. Die Bewohner dieser Siedlungen erhalten keine staatliche Unterstützung.

Vgl. Daisuke Yoshimura, Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul, 93 ASYLMAGAZIN 12/2011, 408 ff.

Nach dem zuletzt zitierten Bericht sind die Lebenshaltungskosten in Kabul in den 94 vergangenen Jahren um 30 % bis 50 % gestiegen. In der gesamten Provinz Kabul leben laut Weltbank und afghanischem Wirtschaftsministerium 23,1 % der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze.

Vgl. Daisuke Yoshimura, Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul, 95 ASYLMAGAZIN 12/2011, 408 ff.

Insofern stellt sich die Situation dort verglichen mit dem gesamtafghanischen Durchschnitt 96 (36 %) etwas günstiger dar. Ähnliches gilt für grundlegende Infrastruktureinrichtungen.

Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik 97 Afghanistan, Stand: Februar 2014, vom 31. März 2013, S. 19.

Über die genaue Arbeitslosenquote in Kabul liegen keine Erkenntnisse vor. Aufgrund der 98 strukturellen Prägung des dortigen Arbeitsmarkts dürften hierüber auch keine zuverlässigen Erhebungen zu erreichen sein, (...). Grundsätzlich ist es so, dass urbane Gebiete wie Kabul im Vergleich zum ländlichen Raum von einer niedrigeren Partizipation am Arbeitsmarkt und höherer Arbeitslosigkeit geprägt sind, da in der Stadt, anders als in der Landwirtschaft, die

- Teilnahme von Frauen, Jugendlichen und älteren Personen an Erwerbstätigkeiten geringer ausfällt. Mit rund 80 % machen in urbanen Gebieten selbstständige Beschäftigungsformen - wobei hierunter dem Einzelhandel die wichtigste Rolle zufällt - den weitaus größten Teil der Erwerbsaktivitäten aus.
- Vgl. Daisuke Yoshimura, Sicherheitslage in Afghanistan und humanitäre Lage in Kabul, ASYLMAGAZIN 12/2011, 409 ff. 99
- Es ist nicht davon auszugehen, dass sich diese Situation zwischenzeitlich durchgreifend verändert hat. Insbesondere bei einer dramatischen Verschlechterung der Situation für erhebliche Teile der Bevölkerung wäre davon auszugehen, dass dies durch die hierzu berufenen Stellen dokumentiert wäre. Zwar wird in den aktuellsten Berichten auf Schwierigkeiten hingewiesen, die sich aus der demographischen Entwicklung, dem gegenwärtig zu verzeichnenden Einbruch des Wirtschaftswachstums und infrastrukturellen Defiziten in Teilbereichen ergeben. 100
- Vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan, Stand: Februar 2014, vom 31. März 2014, S. 19; Die Bundesregierung, Fortschrittsbericht, Juni 2014, S. 23 f. 101
- Andererseits weist die Bundesregierung in ihrem aktuellsten Bericht auf die deutlichen Fortschritte beim Wiederaufbau des Landes, etwa die Verdoppelung des Bruttoinlandsprodukts und allgemeine Verbesserungen der Versorgungslage, der Schaffung einer Infrastruktur und rechtsstaatlicher Strukturen hin, ohne Kabul von dieser Entwicklung auszunehmen. Aus dem Bericht geht im Übrigen hervor, dass das internationale Engagement für Entwicklung und Wiederaufbau fortgesetzt wird. Speziell im Bereich Kabul plant bzw. unterstützt die Bundesregierung Projekte im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung und der Wiederherstellung bzw. des Neubaus des Wasserversorgungssystems. 102
- Vgl. Die Bundesregierung, Fortschrittsbericht, Juni 2014, S. 26. 103
- Dass sich die humanitäre Situation in Kabul zuletzt verschlechtert hat, geht auch nicht aus dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Mostafa Danesch an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 3. September 2013 hervor. Dies enthält nur ausschnittsweise Feststellungen zur humanitären Lage in Kabul, nämlich zu den Lebensumständen in den dortigen Flüchtlingslagern, in denen seinen Feststellungen zufolge 35.000 Menschen leben. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die desolaten Verhältnisse, die dort herrschen, repräsentativ für das gesamte Stadtgebiet von Kabul sind.“ 104
- Der Kammer liegen keine aktuelleren Erkenntnisse vor, die auf eine davon abweichende, deutliche Verschlechterung der humanitären Bedingungen in Kabul schließen lassen. 105
- Geht man von dieser Annahme aus, so verstößt eine Abschiebung des Klägers nach Afghanistan/Kabul nicht gegen Art. 3 EMRK. 106
- Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 27; zitiert nach juris. 107
- Liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG demnach nicht mehr vor, so ist die Feststellung zu widerrufen. Das Bundesamt hat insoweit kein Ermessen. 108
- Gemäß § 73c Abs. 3 i.V.m. § 73 Abs. 3 AsylVfG ist auch bei einem Widerruf von Abschiebungsverboten weiter zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz nach § 4 AsylVfG vorliegen. 109
- Vgl. BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 – Rn. 10, zitiert nach juris. 110

Danach ist ein Ausländer ein subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG). Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens muss von einem Verfolgungsakteur i.S.d. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c AsylVfG ausgehen. Weiter muss es an einem effektiven Schutz im Herkunftsstaat fehlen, §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d, 3e AsylVfG, und es dürfen keine Ausschlussgründe (§ 4 Abs. 2 AsylVfG) vorliegen. Der Verweis auf einen effektiven Schutz in einem anderen Teil des Herkunftslandes (§ 3e AsylVfG) setzt voraus, dass von dem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil niederlässt. Zur Frage, wann von ihm „vernünftigerweise erwartet werden kann“, dass er sich in dem verfolgungsfreien Landesteil niederlässt, wird vorausgesetzt, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d.h. dort das Existenzminimum gewährleistet ist. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 19 f., und Beschluss vom 14. November 2012 – 10 B 22.12 – Rn. 9, zitiert jeweils nach juris; Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 – A 11 S 3177/11 –

Anhaltspunkte, dass der Kläger wegen einer Straftat gesucht wird und bei seiner Rückkehr nach Afghanistan die Gefahr einer Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht, sind nicht ersichtlich. Insbesondere geht die Kammer davon aus, dass der Kläger seitens des aktuell herrschenden Regimes nicht für eine Beteiligung an einem Putschversuch aus dem Jahr 1990 zur Rechenschaft gezogen wird.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 AsylVfG liegen nicht vor. Danach gilt Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung als ein ernsthafter Schaden nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. In diesem Zusammenhang ist vor allem Art. 3 EMRK sowie die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – Rs. C - 465/07 -Elgafaji- Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 22, unter Verweis auf die Entstehungsgeschichte der zugrunde liegenden Richtlinienregelung des Art. 15 lit. b QRL; zitiert jeweils nach juris.

Dass die Voraussetzungen des Art. 3 EMRK nicht vorliegen, wurde bereits aufgezeigt.

Ebenfalls hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG. Danach ist von einem ernsthaften Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auszugehen, wenn für den Ausländer eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts besteht. Die Schutzgewährung greift auch dann ein, wenn sich der innerstaatliche bewaffnete Konflikt nur auf ein Teil des Staatsgebietes erstreckt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 12; zitiert nach juris, und vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 –, BVerwGE 131, 198.

Besteht ein bewaffneter Konflikt mit einem solchen Gefahrengrad nicht landesweit, ist bzgl. der anzustellenden Gefahrenprognose auf den Zielort der Abschiebung abzustellen. Dabei kommt es weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter

vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer seinem subjektiven Blickwinkel nach strebt. Vielmehr ist in der Regel auf die Herkunftsregion des Klägers abzustellen, in die er typischerweise zurückkehren wird. Ein Abweichen von dieser Regel kann jedenfalls nicht damit begründet werden, dass dem Ausländer in der Herkunftsregion die Gefahren drohen, vor denen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG ihm Schutz gewähren soll.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 13; zitiert nach juris; 121
Beschluss vom 14. November 2012 – 10 B 22.12 –; zur Frage der „tatsächlichen Zielregion“
OVG NRW, Beschluss vom 15. Oktober 2012 – 13 A 2010/12.A –; VGH Baden-Württemberg,
Urteil vom 6. März 2012 – A 11 S 3177/11 –.

Allerdings ist dann nicht auf die Herkunftsregion abzustellen, wenn sich der Ausländer 122
schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser
gelöst und in einem anderen Landesteil mit der Absicht niedergelassen hatte, dort auf
unabsehbare Zeit zu leben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 14; zitiert nach juris. 123

Der Begriff des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist in Bezug auf seinen 124
Regelungszusammenhang dahingehend auszulegen, dass eine Situation vorliegen muss, in
der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen
oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – Rs. C - 285/12 -Diakite- Rn. 35; zitiert nach juris. 125

Eine Orientierung an Regelungen des Humanitären Völkerrechts, 126

so noch BVerwG, Urteile vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 –, a.a.O. und vom 27. April 2010 127
– 10 C 4.09 –, BVerwGE 136, 360 (bereits einschränkend, wenn eine solche Orientierung dem
Zweck der Schutzgewährung von Zivilpersonen entgegensteht),

scheidet aus, da das Humanitäre Völkerrecht andere Regelungszwecke beinhaltet. Das 128
Humanitäre Völkerrecht richtet sich an die Konfliktparteien, Schutzvorschriften im Kriegsgebiet
zu beachten. Bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG geht es um den Schutzbedarf des Einzelnen
im Aufnahmeland. Dieser Zweckvergleich wird auch durch die mangelnde Begriffskongruenz
bestätigt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – Rs. C - 285/12 -Diakite- Rn. 20 ff.; zitiert nach 129
juris.

Damit sind bei der Ermittlung des erforderlichen Niveaus willkürlicher Gewalt in einem 130
bestimmten Gebiet alle Gewaltakte der Konfliktparteien zu berücksichtigen, durch die Leib oder
Leben von Zivilpersonen wahllos und unbeachtet ihrer persönlichen Situation verletzt werden
(„willkürlich“).

Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – Rs. C - 465/07 -Elgafaji- Rn. 43; zitiert nach juris; 131
BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 – 10 C 9.08 –, BVerwGE 134, 188; Urteil vom 27. April 2010 –
10 C 4.09 –, a.a.O.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass sich auch eine allgemeine Gefahr, die von einem 132
bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Personen ausgeht, individuell so verdichten kann,
dass sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylVfG erfüllt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008 – 10 C 43.07 –. 133

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG kann eine solche individuelle Verdichtung ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet tatsächlich Gefahr laufe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Hierfür sind Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt bzw. zu der sogenannten Gefahrendichte erforderlich, d.h. eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Hierzu gehört auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann.	134
Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - Rs. C - 465/07 -Elgafaji- Rn. 35; zitiert nach juris; BVerwG, vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, BVerwGE 136, 360; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2012 – A 11 S 3177/11 –.	135
Eine weitere Verdichtung bzw. Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann sich aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören solche persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen - z.B. als Arzt oder Journalist - gezwungen sei, sich nahe an der Gefahrenquelle aufzuhalten. Es können aber auch persönliche Umstände sein, aufgrund derer der Antragsteller als Zielperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.	136
Vgl. EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 – Rs. C - 465/07 -Elgafaji- Rn. 39; zitiert nach juris.	137
Ob die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllt sind, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinn der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden.	138
Vgl. zu diesen Kriterien auch Bayerischer VG, Urteil vom 3. Februar 2011 - 13a B 10.30394 – Rn. 20 ff.; zitiert nach juris.	139
Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OVG NRW,	140
Urteil vom 26. August 2014 – 13 A 2998/11.A – Rn. 230, zitiert nach juris,	141
ist für die Region Kabul nicht von einem innerstaatlichen Konflikt auszugehen.	142
Der Kläger kann sich auch nicht auf nationale Abschiebungsverbote berufen.	143
Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen wie gezeigt nicht vor.	144
Aber auch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor.	145
Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Regelung erfasst grundsätzlich nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen, da bei allgemeinen Gefahren gemäß § 60 Abs. 7	146

Satz 2 AufenthG i.V.m. § 60a AufenthG über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen entschieden werden soll (Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Allgemeine Gefahren in diesem Sinne unterfallen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG selbst dann nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen drohen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27. Januar 2015 – 13 A 1201/12.A – Rn. 27; zitiert nach juris. 147

Grundsätzlich sind das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte an diese gesetzgeberische 148 Kompetenzentscheidung gebunden. Sie dürfen Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht besteht, nur dann im Einzelfall ausnahmsweise Schutz vor einer Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zusprechen, wenn eine Abschiebung Verfassungsrecht, insbesondere die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG verletzen würde. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, die landesweit besteht oder der der Ausländer nicht ausweichen kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 –, BVerwGE 114, 379. 149

Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungs wegen zu einem Abschiebungsverbot 150 führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde“. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15.12 – Rn. 38 unter Hinweis auf die st. 151 Rspr.; zitiert nach juris.

Das bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen 152 sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage beispielsweise auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde.

So BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 – 10 C 10.09 –, NVwZ 2011, 48, 49, und vom 153 29. September 2011 – 10 C 24.10 –; zitiert nach juris.

Weiter dürfen keine anderweitigen gleichwertigen Abschiebungsschutzvorschriften zu 154 Gunsten des Klägers eingreifen, wobei zu beachten ist, dass akzessorische Duldungen oder Aufenthaltstitel keinen derartigen anderweitigen Schutz bieten.

Vgl. zum Vollstreckungshindernis bei unbegleiteten Minderjährigen aus § 58 Abs. 1a 155 AufenthG: BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2013 – 10 C 13.12 – Rn. 15; Bayerischer VGH, Beschluss vom 9. Juli 2014 – 13a ZB 14.30149 – Rn. 4; zur Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juli 2013 – A 11 S 697/13 – Rn. 63 ff.; zitiert jeweils nach juris.

Die Kammer geht dabei davon aus, dass ein arbeitsfähiger, gesunder Mann regelmäßig 156

auch ohne nennenswertes Vermögen im Fall einer zwangsweisen Rückführung in sein Heimatland Afghanistan in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten in seiner Heimatregion oder in Kabul ein kleines Einkommen zu erzielen und damit wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten. Dies gilt auch bei Afghanen, die im Ausland geboren sind und die sich niemals oder nur kurz in Afghanistan aufgehalten haben, jedenfalls dann, wenn sie eine der Landessprachen beherrschen. Ein spezielles „Vertrautsein mit den afghanischen Verhältnissen“ ist nicht erforderlich.

Vgl. Bay. VGH, Urteil vom 12. Februar 2015 – 13a B 14.30309 – Rn. 17, und Beschlüsse 157 vom 19. Dezember 2014 – 13a ZB 14.30065 – Rn. 7; und vom 11. Dezember 2014 – 13a ZB 14.30400 – Rn. 6, zitiert jeweils nach juris.

Gemessen daran ist hinsichtlich des Klägers von keiner ausreichenden Gefahrenlage 158 auszugehen, die die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG überwinden kann. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger seit nunmehr 24 Jahren in Deutschland lebt, geht die Kammer davon aus, dass er in der Lage sein wird, bei seiner Rückkehr nach Kabul jedenfalls ein kleines Einkommen zu erzielen. Dabei werden ihm seine Sprachkenntnisse (Paschtu, Dari und Deutsch) sicher weiterhelfen. Auch seine angegebenen Krankheiten (langanhaltende Magen-Darm-Erkrankungen) stehen dem nicht entgegen. Denn schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass in Kabul zwei Brüder und eine Schwester leben, die ihm gerade in der Anfangszeit sicher Unterstützung gewähren können. Dies gilt vor allem für den Bruder, der als Geschäftsmann im Bereich Computertechnologie tätig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. 159

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in 160 Verbindung mit den §§ 708 Nr. 11 und 711 der Zivilprozessordnung.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben. 161

-

[Seite drucken](#)

[Seite speichern](#)